

Veranstaltungsordnung Zeltfest 2018



Körperschaft öffentlichen Rechts
Kemating 43
4863 Seewalchen am Attersee

Liebe Festbesucher!

Als Veranstalter sind wir an einer sicheren und unterhaltsamen Veranstaltung interessiert. Wir bitten euch dazu um die Einhaltung einiger Regeln, denen sich jeder Gast mit dem Betreten des Festgeländes unterwirft.

Das Gelände umfasst das Festzelt samt den Eingangsbereich und den ausgeschilderten Parkplatz.

1. Zutritt

Der Zutritt erfolgt ausschließlich durch den Haupteingang (Kasse). Jede Person, die das Festgelände betreten möchte erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass sie sich einer eventuellen Kontrolle durch das Sicherheitspersonal des Veranstalters unterzieht.

ACHTUNG: Bei Verlassen der Festhalle wird bei Rückkehr der Eintrittspreis erneut fällig („**One-Way-Ticket**“).

Der Zutritt für Jugendliche unter 15 Jahre ist untersagt.

Das Mitbringen von Alkohol oder gefährlichen Gegenständen ist verboten. Betrunkene werden nicht eingelassen.

2. Allgemeines

Der **übermäßige Konsum von Alkohol auf dem Festgelände ist untersagt**. Der Veranstalter behält sich vor, stark alkoholisierte Personen, die für sich selbst und/oder Dritte eine Gefährdung darstellen, des Veranstaltungsareals zu verweisen. Im Falle eines Verweises vom Gelände ist ein Ersatz des Eintrittspreises ausgeschlossen.

Fluchtwege sind frei zu halten.

Jegliches Plakatieren am Festgelände bedarf der Zustimmung des Veranstalters.

3. Jugendschutz

An Jugendliche und Betrunkene wird kein Alkohol ausgeteilt. Auf das öö. **Jugendschutzgesetz** in der geltenden Fassung (siehe diesbezgl. Aushang) wird hingewiesen.

Jugendliche unter 16 Jahren haben die Veranstaltung vor 24:00 zu verlassen, unter 15 Jahren wird kein Einlass gewährt.

4. Allergeninformation

Informationen zu allergenen Zutaten in unseren Speisen und Getränken erhalten Sie auf Nachfrage bei unserem Personal in mündlicher Form.

5. Parkplatz

Am gesamten Parkplatz sowie auf dem Weg zum Festzelt herrscht striktes Alkoholverbot. Es gilt die Straßenverkehrsordnung in der geltenden Fassung. Dies gilt auch für den u.U. gesperrten Bereich der Steindorfer Straße. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Haftung für Unfälle.

6. Fotos und Filmaufnahmen

Der Veranstalter weist darauf hin, dass im Rahmen der Veranstaltung Fotos und Filmaufnahmen gemacht werden. Jede Person erklärt sich damit einverstanden, dass die gemachten Fotos und Filmaufnahmen im Internet, Fernsehen, Rundfunk usw. zum Zwecke der Bewerbung der Veranstaltung durch den Veranstalter ohne Kostenersatz veröffentlicht und verbreitet werden.

7. Haftung

Das Betreten des Geländes erfolgt auf eigene Gefahr. Eltern haften für ihre Kinder. Der Veranstalter haftet für Personenschäden und krass grob fahrlässig sowie vorsätzlich verursachte Schäden gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Im Übrigen ist die Haftung insbesondere für jegliche Art von Folgeschäden, mittelbare Schäden und Vermögensschäden sowie entgangener Gewinn ausgeschlossen. Somit wird beispielsweise für das Abhandenkommen von Gegenständen, Beschädigungen von Fahrzeugen und Unfälle am und um das Festgelände keine Haftung übernommen. Es kann aufgrund der Lautstärke die Gefahr der Schädigung des Gehörs bestehen. Beim Nightrun handelt es sich um einen sportlichen Wettkampf, bei dem die Teilnahme auf eigenes Risiko erfolgt.

8. Sperrstunde

Die Veranstaltung endet aufgrund behördlicher Vorgaben um **03:00 Uhr**. Ab 02:00 werden keine Getränke und Speisen mehr abgegeben.

9. Rechtsfolgen

Jedes Zuwiderhandeln gegen diese Veranstaltungsordnung kann mit einem **Verweis vom Gelände** geahndet werden. Allfälliges (verwaltungs-) oder strafrechtlich relevantes Verhalten wird ausnahmslos bei den zuständigen Behörden zur Anzeige gebracht. Zu diesem Zweck ist das Sicherheitspersonal berechtigt, die persönlichen Daten zuwiderhandelnder Personen aufzunehmen.